

Satzung der Blankenlocher Hardtwaldhexen 1997 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Blankenlocher Hardtwaldhexen 1997 e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Register-Nr. 2580 eingetragen
3. Sitz des Vereins ist 76297 Stutensee-Blankenloch.

§ 2 Zweck des Vereins ist

1. Die Erhaltung, Förderung und Pflege des fastnachtlichen Brauchtums.
2. Der Blankenlocher Hardtwaldhexen 1997 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch,
 - 3.1. Teilnahme an fastnachtlichen Veranstaltungen
 - 3.2. Umsetzung der Kenntnisse in theatralische, musikalische und sonstige gestalterische Darstellungen
 - 3.3. Jugendarbeit im Sinne der Aufgabenstellung
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen nach vorhergehender Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, mit den gleichen Rechten und Pflichten.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft und deren Zustimmung erworben. Über Aufnahmeanträge entscheidet die einfache Mehrheit. Es bedarf einer schriftlichen Zusage der Vorstandschaft. Danach ist der Antragsteller 1 Jahr Mitglied auf Probe. Die Vorstandschaft entscheidet nach der Probezeit über die Mitgliedschaft.
Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

- 3.1. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Jedes aktive Mitglied soll sich im Interesse der Fastnacht betätigen und jederzeit für ihre Ziele und Verwirklichung eintreten.
5. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung der Blankenlocher Hardtwaldhexen 1997 e.V. als für sich verbindlich an.
6. Mit dem Ausschluss aus dem Verein kann bedacht werden
 - 6.1. Wer im öffentlichen oder privaten Leben das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 6.2. Wer länger als sechs Monate mit der Beitragsleistung im Verzug ist.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 7.1. Freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
 - 7.2. Ausschluss
 - 7.3. Auflösung des Vereins
 - 7.4. Tod
8. Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis 31. März eines jeden Jahres.
9. Ein Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Beitragsrückerstattung.
10. Vereinsmitgliedern und anderen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und dessen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben im Übrigen die gleichen Rechte wie die aktiven und fördernden Mitglieder.
11. Nach dem Austritt, bzw. einem Ausschluss ist das Tragen des geistigen und urheberrechtlich geschützten Kostüms und der Maske, sowie das Ausstellen der o.g. Dinge nicht zulässig.
12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben; entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
13. Bei Austritt, Ausschluss oder Rücktritt von Mitgliedern oder Amtsträgern hat die jeweilige Person Gegenstände, die es im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein erlangt hat, unaufgefordert und unverzüglich an den Verein zurück zu geben. Dies gilt für jegliches Vereinseigentum.

§ 4 **Vorstand und Geschäftsführung**

1. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand, der von der Jahreshauptversammlung für 2

Geschäftsjahre gewählt wird. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Zusammenlegung der Ämter ist möglich.

- 1.1 Der Gesamtvorstand besteht aus
 - 1.1.1. 1. Vorstand / der Oberhexenmeister/in
 - 1.1.2. 2. Vorstand / dem/der Hexenmeister/in
 - 1.1.3. Kassierer/in / dem/der Hexenschatzverwalter/in
 - 1.1.4. Protokoller/Schriefführer / der Tintenhexe
 - 1.1.5. Beisitzer / der Helfhexe
 - 1.1.6. der Organisationshexe
 - 1.1.7. Kinder und Jugendleiter / des/ Krötenhexenleiter/in
- 1.2. Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandmitglieder und der Ämter werden vor den Neuwahlen vorgelesen.
- 1.3. Jedes neue Vorstandsmitglied erhält seine jeweiligen Aufgaben schriftlich ausgehändigt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1 Vorstand, dem 2 Vorstand und dem/Kassierer/in vertreten.
3. Jeder von Ihnen ist Alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Hauptversammlung zu berichten.
6. Der Gesamtvorstand entscheidet in allen Fragen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Zweitstimme des ersten Vorsitzenden.
7. Bei Ausfall eines Mitglieds des Vorstandes bestimmt der Gesamtvorstand aus den Reihen des Vorstandes eine/n kommissarischen Vertreter/in. In der nächsten Mitgliederversammlung ist, wenn keine Vorstandswahlen sind, eine Ergänzungswahl erforderlich.

§ 5 Die Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung der aktiven und fördernden Mitglieder soll zu Anfang des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor schriftlich.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich einen Antrag stellen.
4. In der Jahreshauptversammlung hat der Gesamtvorstand der Mitgliedschaft Bericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten.
5. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
6. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
7. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriefführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Eine Ausnahme hierzu bildet § 8 (Auflösung des Vereins).
9. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassierers
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Abstimmung über alle der Mitgliederversammlung vorliegende Anträge
 - Entscheidung wegen Einsprüche wegen Ausschluß eines Mitglieds
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

Die Reihenfolge der Tagesordnung ist nicht verbindlich, der Vorstand kann Berichterstattungen zusammenfassen.

11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt zeitversetzt.
In Kalenderjahren mit geraden Zahlen sind dies die Ämter des:
 - 2. Vorstand / dem/der Hexenmeister/in
 - Beisitzer / der Helfhexe
 - Kinder und Jugendleiter / des/r Krötenhexenleiter/inIn Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen sind dies die Ämter des:
 - 1. Vorstand / dem/der Oberhexenmeister/in
 - Kassierer/in / dem/der Hexenschatzverwalter/in
 - Protokoller/Schriftführer / der Tintenhexe
 - der Organisationshexe

§ 6 **Beitrag**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Die jeweilige Höhe dieses Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
 - 1.1 Zu leistender Jahresbeitrag
 - 1.1.1 Erwachsene (ab 18 Jahre)
Jugendliche (ab 14 Jahre)
Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - 1.1.2. 15 Arbeitsstunden
 - 1.1.3. Die Kosten für das Hexenkostüm, die Nummern für das Kostüm, Maske und Hexenschuhe sind von jedem Mitglied selbst zu tragen.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten $\frac{1}{4}$. jeden Jahres zu bezahlen. Die Vorstandschaft kann abweichend in Einzelfällen eine andere Zahlungsweise gestatten.
3. Die Zahlung sollte möglichst über eine Einzugsermächtigung geleistet werden.
4. Änderungen der Bankverbindung müssen rechtzeitig durch das Mitglied der Vorstandschaft schriftlich bekannt gegeben werden.
5. Entstehende Gebühren bei erfolglosem Einzug müssen bei Nichtverschulden des Vereins vom Beitragspflichtigen übernommen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer 1. Hauptversammlung, die fristgerecht einberufen ist und in der mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sind bei der 1. Hauptversammlung keine $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, wird im Zeitraum von 4 Wochen eine 2. Hauptversammlung einberufen. Diese Versammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Restvermögen bei Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den *Förderverein für krebserkrankte Kinder Karlsruhe e. V.* (Sparkasse Karlsruhe, Konto 9436791, BLZ 66050101) übergeben, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht persönlich für die bei Veranstaltungen jeglicher Art entstandenen Beschädigungen, Diebstähle oder Unfälle. Lediglich der Anspruch an die Unfall- und Haftpflichtversicherung kann geltend gemacht werden.
2. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten.

§ 10 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Es dürfen keine

Parteien mit finanziellen Mitteln oder durch Aktivitäten unterstützt werden.

§ 11 **Wesentliche Zweckänderung**

1. Eine wesentliche Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beantragt und beschlossen werden. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Auflösung des Vereins (§ 7 dieser Satzung).

§ 12 **Schlussbestimmung**

1. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle, bzw. gerichtlich angeordnete Änderungen, die den Sinn dieser Satzung nicht verfälschen, eigenmächtig durchzuführen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 13 **Gesetzliche Vorschriften**

1. Für alle in der Satzung nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des BGB

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Satzung der Blankenlocher Hardtwaldhexen e.V. 1997 ist nach Genehmigung der Mitgliederversammlung im Oktober 2008, sowie nach Inkrafttreten durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe, zu vervielfältigen und von der Vorstandschaft jedem stimmberechtigten Mitglied zuzustellen.

Diese Satzung der Blankenlocher Hardtwaldhexen 1997 e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2008 beschlossen und setzt alle früheren Satzungen außer Kraft.

Der Gerichtsstand des Vereins ist das Amtsgericht Karlsruhe.